



Sitzungsvorlage

Fachbereich	Aktenzeichen	Vorlagen-Nr.	
FB II	121.03.000; 022.32; 111.22.170	WTV 1/2018	
↓ Beratungsfolge	↓ TOP-Nr.	Öffentlich / nicht Öffentlich	↓ Sitzungstermin
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr	6.	öffentlich	22.08.2018

Feuerwerke auf Norderney (Antrag der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sachverhalt

Gemäß § 11 der Verordnung der Stadt Norderney zur Bekämpfung des Lärms (NeyLVO) vom 16.04.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 17 v. 26.04.2013, S. 76), zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 07.12.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 1 v. 05.01.2018, S. 2) dürfen pyrotechnische oder gleich wirkende andere Gegenstände mit Knallwirkung in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember weder abgebrannt noch abgefeuert werden. Von diesem Verbot können gemäß § 12 NeyLVO auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, sofern die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen Interessen, insbesondere die Belange des Kurortes, im Einzelfall überwiegen oder ein öffentliches Interesse für eine Ausnahmeerteilung gegeben ist.

Vor diesem Hintergrund wurden bislang jährlich wiederkehrend vier Feuerwerke mit Knallwirkung genehmigt, und zwar für die „Summertime Party“, den „Nachtbummel“, den „Jahrmarkt“ und den „Hüttenzauber“. Hinzu kamen die „Fußballweltmeisterschaft“ (2014), der „Klassiksommer“ (2015) und das „Kinderfest“ (2017).

Die Ratsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN beantragt, die NeyLVO dahingehend zu überarbeiten, dass Feuerwerke, die nicht im Zusammenhang mit Silvester stehen, nicht mehr genehmigt werden können.

Ein generelles Feuerwerksverbot lässt sich durch eine Änderung der NeyLVO nicht auf den Weg bringen, denn diese Verordnung gilt nur dem Schutz und der Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Es besteht nur die Möglichkeit, generell keine Ausnahmen mehr für den Gebrauch pyrotechnischer oder gleich wirkender anderer Gegenstände mit Knallwirkung in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember zuzulassen. Hierfür müsste § 12 Abs. 1 S. 1 NeyLVO wie folgt geändert werden:

- bisher: „...von den Regelungen der §§ 5 bis 11 dieser Verordnung...“,
- neu : „...von den Regelungen der §§ 5 bis 10 dieser Verordnung...“.

Finanzielle Auswirkungen

- Nein
 Ja, mit

Gesamtkosten der Maßnahmen
(Beschaffungs-Herstellungskosten)
Euro

Jährliche Folgekosten/ lasten
 Einmalig
Euro

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe
vorhanden.

Sichtvermerk FB IV: _____

Beschlussvorschlag

Empfehlungsbeschluss

- Ja
 Nein

Norderney, 13.07.18

Der Bürgermeister

(Ulrichs)